



Schützenverein Bunnen von 1844 e.V.

Satzung des Schützenvereins Bunnen von 1844 e.V. i.d. Fassung vom 14.03.2025

§ 1

Name, Sitz, Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen Schützenverein Bunnen von 1844 e.V. Sitz des Vereins ist Löningen/Bunnen.
- 2) Der Schützenverein Bunnen von 1844 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports und des Brauchtums rund um das Schützenwesen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaften Bunnen und Schelmkappe werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei einer Verlegung des Wohnortes erlischt die Mitgliedschaft nicht. Mit Genehmigung des Vorstandes können auch außerhalb der Ortschaften Bunnen und Schelmkappe wohnende die Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe einer Ablehnung müssen nicht angegeben werden.
- 3) Der Verein hat ordentliche Mitglieder (natürlich Personen), außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind

Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 3 **Austritt und Ausschluss**

- 1) Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Der Austritt hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder bei schwerwiegenden Verletzungen der Mitgliedspflichten (Rückstand des Mitgliedsbeitrages für zwei Beitragsjahre, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu Lasten des Vereins und Ähnliches) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Ausgeschlossenen auf Verlangen mitzuteilen.
- 2) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene die Entscheidung der Generalversammlung anrufen. Die ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 4 **Beitrag**

- 1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.
- 2) Den Termin der Fälligkeit bestimmt der Vorstand. Die bei der Entrichtung des Beitrags erhaltene Mitgliedskarte gilt als Eintrittskarte für die Schützenfesttage.
- 3) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.

§ 5 **Kompanie und Züge**

- 1) Alle Mitglieder des Schützenvereins Bunnen von 1844 e.V. bilden die Schützenkompanie, die in 4 Züge aufgeteilt ist.
 - I. Zug: Hagel, Farwick und Brokstreek
 - II. Zug: Altenbunnen und Bokah
 - III. Zug: Neuenbunnen
 - IV. Zug: Schelmkappe

Mitglieder, die nicht in Bunnen oder Schelmkappe ansässig sind, können sich einem Zug ihrer Wahl anschließen.

- 2) Die Leitung der Züge liegt in den Händen der Zugführer und ihrer Stellvertreter, die von den Zugmitgliedern gewählt werden.
- 3) Die Wahlversammlungen der Züge müssen vor der Generalversammlung erfolgen. Die Entscheidungen der Zugversammlungen sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung mitzuteilen. In begründeten Fällen kann der Vorstand gegen die Wahlen der Zugführer bzw. deren Stellvertreter innerhalb einer Frist von 8 Tagen Einspruch erheben. In solch einem Fall ist eine neue Zugversammlung einzuberufen.

- 4) Alle in den Zugversammlungen gewählten Personen bedürfen der Bestätigung der Generalversammlung und der anschließenden Ernennung durch den 1. Vorsitzenden. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 6 **Organe**

Organe des Vereins sind

- 1) Der Vorstand
- 2) Der erweiterte Vorstand
- 3) Die Generalversammlung

§ 7 **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsident (1. Vorsitzender), dem Vizepräsident (2. Vorsitzender), dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Schießmeister, dem Oberst, dem Kinderpräsidenten und dem Jugendoffizier.
- 2) Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich die Stellvertreter des Schriftführers, des Kassenwarts, des Schießmeisters, des Oberst, des Kinderpräsidenten, des Jugendoffiziers sowie die Zugführer, Schießoffiziere, Fahnenabordnung, Adjutanten, der König und der Hallenwart.
- 3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam.
- 4) Die Einberufung der Vorstandssitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen müssen auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen werden.
- 5) Der 1. Vorsitzende kann Gäste (ohne Stimmrecht) zu den Vorstandssitzungen einladen.

§ 8 **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über die gewöhnlichen mit der Vereinstätigkeit verbundenen Ausgaben. Den Vorsitz im Vorstand führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

§ 9

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und ist das höchste beschließende Organ.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt.

Der Vorstand muss die Generalversammlung darüber hinaus einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordert. Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch Veröffentlichung in der Münsterländischen Tageszeitung mit einer Frist von 1 Kalenderwoche. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Generalversammlung findet die Wahl des Vorstandes, der Fahnenoffiziere, der Schießkommission, der Adjutanten, des Hallenwartes und der Kassenprüfer statt.

Des Weiteren ist die Generalversammlung für die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Jahresbeiträge und Satzungsänderungen zuständig.

Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, da Stimmenthaltungen nicht zählen.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren.

Von jeder Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Schießkommission

Die Schießkommission besteht aus dem Schießmeister, seinem Stellvertreter und den aus dem Zügen gewählten Schießoffizieren. Jeder Zug hat einen Schießoffizier zu stellen. Der vom Zug gewählte Schießoffizier kann gleichzeitig von der Generalversammlung als Schießmeister gewählt werden. In diesem Fall hat der entsendende Zug einen neuen Schießoffizier zu benennen. In ihrem Tätigkeitsbereich sind der Schießmeister der Generalversammlung und die Schießoffiziere der Zugversammlung verantwortlich. Die Schießkommission wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Schießmeister übt das Hausrecht auf dem Schießstand aus. Die Schießbedingungen werden von der Schießkommission erarbeitet.

§ 11

Fahnenabordnung

Die Fahnenabordnung besteht aus 3 Fahnenoffizieren, die von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Fahnenoffiziers bestimmt der Vorstand einen Ersatzoffizier.

§ 12

Rangabzeichen

Die Rangabzeichen der Funktionsträger ordnen sich wie folgt:

- a. König: Goldene Schulterstücke, geflochten mit Krone in Gold, dazu die Königskette
- b. Oberst: Goldene Schulterstücke, geflochten mit 2 Sternen in Gold
- c. Stellv. Oberst: Goldene Schulterstücke, geflochten ohne Stern
- d. Präsident (1.Vorsitzender): Goldene Schulterstücke, geflochten mit Stern in Gold
- e. Vizepräsident (2.Vorsitzender): Goldene Schulterstücke, geflochten ohne Stern
- f. Schriftführer: Silberne Schulterstücke, geflochten mit Stern in Silber
- g. Stellv. Schriftführer: Silberne Schulterstücke, gestreift ohne Stern
- h. Kinderpräsident: Silberne Schulterstücke, geflochten mit Stern in Silber
- i. Stellv. Kinderpräsident: Silberne Schulterstücke, geflochten ohne Stern
- j. Kassenwart: Silberne Schulterstücke, geflochten mit Stern
- k. Stellv. Kassenwart: Silberne Schulterstücke, gestreift ohne Stern
- l. Schießmeister: Silberne Schulterstücke, geflochten ohne Stern
- m. Stellv. Schießmeister: Silberne Schulterstücke gestreift ohne Stern,
- n. Jugendoffizier: Silbergrüne Schulterstücke, geflochten ohne Stern,
- o. Stellv. Jugendoffizier: Silberne Schulterstücke, gestreift ohne Stern,
- p. Hallenwart: Silberne Schulterstücke gestreift ohne Stern
- q. Adjutant: Silberne Schulterstücke gestreift ohne Stern
- r. Schießoffizier: Silberne Schulterstücke gestreift ohne Stern,
- s. Fahnenoffiziere: Silberne Schulterstücke gestreift ohne Stern
- t. Zugführer: Silberne Kordel, silberne Schulterstücke gestreift ohne Stern
- u. Stellv. Zugführer: Grüne Kordel, silberne Schulterstücke gestreift
- v. Männliche Schützen: Grüne Schulterstücke gestreift ohne Stern
- w. Weibliche Schützen: Silberne Schulterstücke gestreift ohne Stern

Funktionsträger, die ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben, haben ihre Rangabzeichen abzulegen.

Funktionsträger, die ihre Aufgabe 10 Jahre und länger ausgeübt haben oder sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, können auf Beschluss des Vorstandes ihre Rangabzeichen als Zeichen der Anerkennung weitertragen.

Die Verleihung von Orden kann durch Zugführer, König oder Vorstand erfolgen.

§ 13

Schützenfest

Das Schützenfest findet traditionsgemäß Pfingsten statt.

Der König empfängt aus der Vereinskasse einen Zuschuss, über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt. Der neue König hat innerhalb eines halben Jahres nach dem Schützenfest eine silberne Plakette für die Königskette zu stiften.

König kann nur werden, wer dem Verein mindestens 3 Jahre angehört und die Gewähr dafür bietet, mindestens ein weiteres Jahr Mitglied zu sein.

Königsanwärter sollen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

König kann nicht werden, wer die Königswürde innerhalb der letzten 10 Jahre bereits errungen hatte. Es liegt im Ermessen des Vorstands auch sonst Berechtigte vom Königsschießen auszuschließen.

§ 14

Auflösung

- 1) Ist die Zahl der Mitglieder auf weniger als 10 gesunken, muss der Verein aufgelöst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Musikverein Bunn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung. Die Umwandlung dieses Vereins in eine andere Organisationsform bedarf der 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Vereins.

§ 16

Datenschutzregelungen

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 17

Vereinsordnungen

- 1) Der Verein unterwirft sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- 4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Ehrenordnung
 - c. Verhaltensordnung
 - d. Weiter können z.B. eine Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, eine Finanzordnung oder eine Wahlordnung oder eine Jugendordnung getroffen werden.
- 5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, im Zweifel allen Mitgliedern des Vereins (stellvertretend der Mitgliederversammlung), bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.